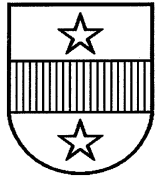


Gemeinde Uerkheim



Friedhof- und Bestattungsreglement

Inhaltsverzeichnis

§	I. BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	Seite
1	Gemeinderat	4
2	Gemeindekanzlei	4
3	Bauamt	4
4	Beschwerde	4
	 II. BESTATTUNG	
5	Anspruch auf Bestattung	4
6	Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles	4
7	Feststellung des Todes und Identität	5
8	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	5
9	Einsargung	5
10	Aufbahrung der Leiche	5
11	Art der Bestattung	5
12	Form der Bestattung	5
13	Grabgeläute	5
14	Kremation	5
15	Bestattungskosten/Kostentragung	6
	 III. FRIEDHOF	
	1. Allgemeine Bestimmungen	6
16	Friedhof	6
17	Allgemeines Verhalten	6
	2. Grabstätten	
18	Grabstätten	6
19	Abmessungen der Grabstätten	6
20	Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen	6
21	Kindergräber	7
22	Urnengemeinschaftsgrab	7
23	Urnenfamiliengräber	7
24	Grab des Unbenannten	7
25	Grabruhezeiten	7
26	Verlegung von Urnen	7
27	Grabräumungen	8
	3. Grabdenkmal	
28	Allgemeines	8
29	Namensschilder	8
30	Bewilligungspflicht	8
31	Gesuch	8
32	Zuwiderhandlung	8
33	Werkstoffe/Material	8
34	Schrift und Schmuck	8
35	Abmessung der Grabdenkmäler	9
36	Zeitpunkt der Errichtung	9
37	Grababgrenzung	9
38	Arbeiten im Friedhof	9
39	Instandhaltung	9
40	Entfernung bestehender Grabmäler	9
41	Urnengemeinschaftsgrab	9

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

42	Allgemeines	10
43	Gräbereinteilung	10
44	Kranzstände	10
45	Anpflanzung und Unterhalt	10
46	Art der Anpflanzung	10
47	Pflege des Grabschmuckes	10

5. Aufbahrungsraum

48	Benützung	10
----	-----------	----

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

49	Haftung	11
50	Schadenersatz	11
51	Strafbestimmungen	11
52	Härtefall	11
53	Übergeordnetes Recht	11
54	Inkrafttreten	11

	Gebührentarif	12
--	----------------------	----

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Uerkheim nachfolgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die in diesem Reglement erwähnten Namen beziehen sich auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

I. BEHÖRDEN UND VERWALTUNG

§ 1

Gemeinderat Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 2

Gemeindekanzlei Der Gemeindekanzlei obliegen:

- Entgegennahme der Todesmeldung
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- Prüfung und Bewilligung der eingereichten Grabmalgesuche

§ 3

Buamt Dem zuständigen Angestellten des Bauamtes obliegen:

- Betrieb und Unterhalt des Friedhofes
- Führung des Bestattungsregisters und Beisetzungsplanes im Einvernehmen mit der Gemeindekanzlei
- Nachführen des Friedhofplanes
- Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof

Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft, das den detaillierten Aufgabenbereich der zuständigen Funktionäre umschreibt.

§ 4

Beschwerde Gegen Verfügungen der Gemeindekanzlei und der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

II. BESTATTUNG

§ 5

Anspruch auf Bestattung Im Friedhof Uerkheim werden Einwohner von Uerkheim beigesetzt.

Mit Bewilligung des Gemeinderates können auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, wenn sie oder ihre Angehörigen eine besondere Beziehung zu Uerkheim haben, bestattet werden.

§ 6

Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles Jeder Todesfall ist unverzüglich der Gemeindekanzlei anzuzeigen. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

§ 7

Feststellung des To-
es und der Identität

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

In der Regel hat die Erdbestattung am dritten Tag aber spätestens am fünften Tag nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn das Zivilstandsamt im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes bzw. der Bestattungsbewilligung des Sterbeortes ist.

§ 8

Anordnung und Zeit-
Punkt der Bestattung

Die Gemeindekanzlei setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer die Abdankung und Beisetzung fest. Diese findet in der Regel um 14.00 Uhr statt. Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tag werden die Bestattungszeiten von der Gemeindekanzlei im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarrer festgelegt.

An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In dringenden Fällen kann die Bestattung ausnahmsweise auf den Samstag festgelegt werden.

§ 9

Einsargung

Das Einsargen und Überführen des Verstorbenen erfolgt in der Regel auf Anordnung der Gemeindekanzlei oder der Angehörigen durch ein Bestattungsinstitut, zu Lasten der Angehörigen.

§ 10

Aufbahrung

Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit, die Aufbahrungshalle zu benutzen. Zu diesem Zwecke händigt die Gemeindekanzlei einen Schlüssel aus. Nach der Bestattung ist der Schlüssel zurückzugeben.

§ 11

Art der Bestattung

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet der Gemeinderat die Kremation und die Beisetzung der Urne an.

§ 12

Form der Bestattung

Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach Absprache mit den Angehörigen im Anschlagkasten der Gemeinde.

§ 13

Grabgeläute

Das Sterbe- und Grabgeläute ist Sache der Kirchengemeinde in Absprache mit den Angehörigen.

§ 14

Kremation

Die Gemeindekanzlei trifft die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium und den Angehörigen. Sie veranlasst die Überführung der Urne. Die Kosten für die Kremation und Überführung der Urne gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 15

Bestattungskosten/
Kostentragung

Für die Bestattung von verstorbenen Einwohnern übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Zurverfügungstellung der Aufbahrungshalle und der Friedhofanlage
- Erstellen der Grabstätte (ohne Grabmal)
- Kosten für die allgemeinen Anlagen

Alle übrigen Leistungen gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. des Nachlasses.

In Härtefällen und auf entsprechendes Gesuch hin kann der Gemeinderat Zuschüsse an die weiteren Kosten bewilligen. Beim Fehlen von Angehörigen oder bei Vermögenslosigkeit des Verstorbenen wird von Fall zu Fall entschieden.

Für Beisetzungen von Einwohnern ausserhalb des Friedhofs Uerkheim werden keine Beiträge geleistet.

III. FRIEDHOF

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 16

Friedhof

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Uerkheim. Es soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Die Anlagen sind sorgfältig zu behandeln.

§ 17

Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge für den Friedhofunterhalt)
- das freie Laufenlassen von Tieren
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

2. Grabstätten

§ 18

Grabstätten

Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber Erdbestattungen für Erwachsene
- Reihengräber Urnenbeisetzungen für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren
- Reihengräber Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für Kinder unter 10 Jahren sowie von Totgeburten
- Urnengemeinschaftsgrab
- Urnenfamiliengrab
- Grab des Unbenannten

§ 19

Abmessung der Grabstätten

Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan und den Beisetzungsplan bestimmt.

§ 20

Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen

In jedem Erdbestattungsgrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, noch eine Urne beizusetzen.

In jedem Urnengrab können maximal zwei Urnen beigesezt werden.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

	§ 21
Kindergräber	Auf dem Abteil für Kindergräber sind Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 10 Jahren sowie von Totgeburten zulässig. Die Grabfelder haben eine einheitliche Grösse.
	§ 22
Urnengemeinschaftsgrab	Auf dem Urnengemeinschaftsgrab werden Grabplätze für eine Urne zur Verfügung gestellt. Anstelle von Grabsteinen werden Granitsockel gesetzt und beschriftet. Zusätzliche Grabmäler, Grabkreuze oder Inschriften dürfen nicht errichtet werden. Das Aufstellen von individuellem Blumenschmuck oder sonstigen Gegenständen bei oder auf den beschrifteten Grabsockeln ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Grabkerzen und Schnittblumen in speziellen Grabvasen ist neben und vor den Grabsteinen erlaubt. Auf den Gehwegen darf nichts platziert werden. Pflanzengestecke und andere Andenken sind auf dem dafür vorgesehenen Platz beim Gedenkstein abzulegen. Verwelkte Blumen oder nicht ordnungsgemäss deponierte Gegenstände werden vom Unterhaltsdienst entfernt. Am Bestattungstag dürfen Kränze usw., so fern Platz vorhanden ist, zum Grabsockel gestellt werden. Nach 10 Tagen sind diese Andenken an den dafür vorgesehenen Platz beim Gedenkstein umzuplatzieren.
	§ 23
Urnenfamiliengräber	Solange verfügbarer Platz vorhanden ist, können Einwohnern von Uerkheim Familiengräber für ausschliesslich Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt werden. Die Abgabe erfolgt auf die Dauer von 50 Jahren. Die Beisetzung von auswärts wohnenden Familienangehörigen auf einem bestehenden Familiengrab ist möglich. In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Vertragsfrist dürfen keine Urnen beigesetzt werden, ausser der Vertrag wird um weitere 10 Jahre gegen Gebühr verlängert. Die Grabplatzgrösse beträgt 4 m ² und ist nach Möglichkeit quadratisch. Die Gestaltung der Familiengräber hat sich im Rahmen des Friedhofs einzufügen.
	§ 24
Grab des Unbenannten	Die Asche wird der Erde übergeben. Grabdenkmäler oder Schrifttafeln sind nicht zulässig. Kränze und Blumenschmuck dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz deponiert werden.
	§ 25
Grabruhezeit	Die Grabruhezeit beträgt 20 – 25 Jahre (ausser bei Familiengräbern). Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhezeit nicht. In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.
	§ 26
Verlegung von Urnen	Die Kosten für eine allfällige Verlegung von später beigesetzten Urnen in ein anderes bestehendes oder neues Grab gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 27

Grabräumungen

Die Grabräumung erfolgt in der Regel vor der Frühjahrsbepflanzung. Die Räumung der Grabfelder wird vorher publiziert. Nach Ablauf der Räumungsfrist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

Die Räumung der Urnengemeinschaftsgräber erfolgt ohne Publikation nach Ablauf der Grabesruhe. Der Steinsockel ist Eigentum der Gemeinde.

3. Grabdenkmal

§ 28

Allgemeines

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält. Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen. Bei Erdbestattungs-, Kinder-, Urneneinzel- und Urnenfamiliengräbern muss ein Grabdenkmal gesetzt werden.

§ 29

Namensschilder

Jedes neue Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes Namensschild bis zum Zeitpunkt, da es durch ein Grabmal ersetzt wird.

§ 30

Bewilligungspflicht

Die Errichtung neuer sowie die Abänderung bestehender Grabdenkmäler ist bewilligungspflichtig.

§ 31

Gesuch

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Gemeindeganzlei ein Gesuch im Doppel (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Angabe des Materials und der Masse) zur Bewilligung einzureichen. Sofern zur Beurteilung notwendig, können zu Lasten des Gesuchsstellers Material- und Schriftmuster, Attrappen im Masstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten einverlangt werden. Bei Besonderheiten entscheidet der Gemeinderat.

§ 32

Zuwiderhandlung

Grabdenkmäler, die ohne Bewilligung gesetzt und solche die den Vorschriften nicht entsprechen, werden auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt.

§ 33

Werkstoffe/Material

Als Werkstoff werden nur Natur- und Kunststeine zugelassen, wobei empfohlen wird, die Farböne in mittlerer Helligkeit zu halten. Hölzerne, schmiedeiserne und bronzene Grabzeichen in kunsthandwerklicher Ausführung dürfen aufgestellt werden.

Grabmäler aus Schmiedeisen, Holz und Bronze können auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden. Grabsteine aus losem oder beweglichem Material sind nicht gestattet.

Von ausgefallenen Grabmälern und Darstellungen ist abzusehen.

§ 34

Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabdenkmals zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein, bereichert durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erlaubt.

Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 35

Abmessung der Grabdenkmäler

Die Höchst- und Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:

Erdbestattungen	Höhe	Breite	Dicke
Reihengräber Erwachsene	110 cm	55 cm	10 – 25 cm
Reihengräber Kinder	70 cm	40 cm	10 – 15 cm
Eisen- und Holzkreuze	110 cm	55 cm	---
Urnengräber	Höhe	Breite	Dicke
Reihengräber	90 cm	45 cm	10 – 25 cm
Eisen- und Holzkreuze	90 cm	45 cm	---
Familiengräber	Höhe	Breite	Dicke
Blockform	110 cm	90 – 150 cm	10 – 25 cm

Die Höhe der Grabdenkmäler wird über dem gewachsenen Terrain gemessen. Die vorgeschriebene Dicke gilt für alle stehenden Grabdenkmäler mit Ausnahme solcher aus Holz und Schmiedeisen.

Liegende Platten sind auf allen Reihengräbern nur als Ergänzung zu einem stehenden Grabstein gestattet. Die maximalen Dimensionen betragen 30 x 45 cm. Die Grabplatten dürfen eine Stärke von 8 cm vorne und 15 cm hinten nicht überragen.

§ 36

Zeitpunkt der Errichtung

Spätestens ein Jahr nach der Bestattung muss ein beschriftetes Grabdenkmal errichtet werden.

§ 37

Grababgrenzung

Die Erdbestattungs- und Urnengräber werden durch Granitplatten abgegrenzt.

§ 38

Arbeiten im Friedhof

Arbeiten für die Aufstellung der Grabdenkmäler sind an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen nicht gestattet.

Die Ausführenden sind gehalten, unter möglichster Schonung der Anlagen, mit aller Sorgfalt vorzugehen und überschüssiges Material direkt zu entsorgen.

§ 39

Instandhaltung

Für die gute Instandhaltung der Grabdenkmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabdenkmäler müssen in einer durch den Gemeinderat angesetzten Frist wieder instandgestellt werden.

Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist ordnet der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen an.

§ 40

Entfernung bestehender Grabdenkmäler

Die Entfernung bestehender Grabdenkmäler vor Ablauf der Grabruhezeit ist nicht gestattet.

§ 41

Urnengemeinschaftsgrab

Die Gestaltung des Urnengemeinschaftsgrabes beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familien- und Allianzname, sowie Geburts- und Todesjahr. Der Auftrag wird durch die Gemeindekanzlei an den von der Gemeinde bezeichneten Steinbildhauer erteilt. Die Kosten sind in der einmaligen Grabplatzgebühr enthalten.

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 42

Allgemeines

Die Grabstätte (Einzelgrab für Erdbestattungen, Einzelgrab für Urnen sowie Familiengrab) ist ein Gedächtnis, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält. Sie ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements durch die Angehörigen zu unterhalten.

Das Urnengemeinschaftsgrab und das Grab des Unbenannten sind Grabstätten der Gemeinschaft und dürfen nicht individuell bepflanzt oder geschmückt werden.

§ 43

Gräbereinteilung

Die definitive Einteilung der Gräber wird durch den zuständigen Funktionär der Gemeinde mit dem Verlegen der Weg- und Zwischenplatten vorgenommen.

Diese Arbeit wird in der Regel im Sommer oder Herbst, unmittelbar vor den Hauptanpflanzungszeiten, ausgeführt.

§ 44

Kranzständer

Bei Bestattungen werden für Kränze von der Gemeinde Kranzständer, soweit vorhanden, zu Verfügung gestellt.

§ 45

Anpflanzung und Unterhalt

Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.

Die Gräber dürfen erst mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Trittplatten verlegt sind. Vorher dürfen Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen verwendet werden.

§ 46

Art der Anpflanzung

Die Grabbepflanzung ist flach zu halten. Als Dauerbepflanzung werden einheimische Pflanzen empfohlen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind nicht gestattet. Das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzenfläche ist untersagt.

§ 47

Pflege des Grabschmuckes

Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Gemeinderat angesetzten Frist, wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch das Bauamt ausgeführt.

Der zuständige Funktionär der Gemeinde ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe zu entfernen.

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht unterhalten sind oder solche, deren Pflege nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, fallen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

5. Aufbahrungsraum

§ 48

Benützung

Der Aufbahrungsraum steht für verstorbene Einwohner bis zum Tage der Bestattung unentgeltlich zur Verfügung. Er bietet Platz für Kränze und Blumen. Den Angehörigen ist der Zutritt zum Besucherraum bis zur Bestattung erlaubt.

Für die Aufbahrung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen ist eine Gebühr zu entrichten.

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

	§ 49
Haftung	Die Gemeinde Uerkheim übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.
	§ 50
Schadenersatz	Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Gemeindekanzlei zu melden.
	§ 51
Strafbestimmungen	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden, soweit die Tat nicht unter andere Strafbestimmungen fällt, vom Gemeinderat geahndet.
	§ 52
Nicht geregelte Fälle	Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Fällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zu gestatten und in Fällen, in denen die Bestimmungen unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.
	§ 53
Übergeordnetes Recht	Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.
	§ 54
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 01.07.2011 in Kraft und ersetzt das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01.07.1998 sowie alle seither gefassten Nachträge zum Reglement.

Vom Gemeinderat beschlossen am 06. Dezember 2010

Der Gemeindeammann:

Markus Gabriel

Der Gemeindeschreiber:

Hans Stadler

GEBÜHRENDekret ZUM FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE UERKHEIM

		Einwohner		Auswärtige	
1.	Einmalige Pauschale für den Friedhofunterhalt				
	Pauschalbeitrag an den Friedhofunterhalt je Beisetzung für die Dauer des Grabes	CHF	0.00	CHF	200.00
2.	Grabplatzgebühren				
2.1	Erdbestattungsgrab	CHF	0.00	CHF	1'200.00
2.2	Urnengrab	CHF	0.00	CHF	700.00
2.3	Gemeinschaftsgrab Grabplatz (1-er Schriftplatte) inkl. Gravur	CHF	1'600.00	CHF	2'000.00
2.4	Urnenbeisetzungen in bestehendes Einzelgrab	CHF	0.00	CHF	200.00
2.5	Familiengrab pauschal (50 Jahre)	CHF	4'000.00	nicht möglich	
2.6	Zusätzliche Urnenbeisetzungen	CHF	0.00	CHF	200.00
2.7	Verlängerung pro 10 Jahre		1/5 des Grundbetrages		
2.8	Grab des Unbenannten	CHF	400.00	CHF	800.00
2.9	Benützung Aufbahnhalle	CHF	0.00	CHF	50.00/Tag
3.	Bauamt (Graböffnung, Beisetzung etc.)				
3.1	Erdbestattung	CHF	0.00	nach Aufwand	
3.2	Urnenbestattung	CHF	0.00	nach Aufwand	
4.	Kosten Organist, Kirchensigrist				
4.1	Kosten Organist, Kirchensigrist	CHF	0.00	nach Aufwand	
4.2	Kostenanteil für Übertragung in andere Räume	nach Aufwand		nach Aufwand	
5.	Pauschale Verwaltungsgebühr	CHF	0.00	CHF	300.00
6.	Urnenausgrabungen	nach Aufwand		nach Aufwand	
7.	Urnenbestattungen und Exhumierung	nach Aufwand		nach Aufwand	

Allgemeines

Für Beisetzungen von Einwohnern ausserhalb des Friedhofs Uerkheim werden keine Beiträge geleistet.

Tarifanpassungen

Der vorstehende Gebührentarif wird durch den Gemeinderat mindestens alle 10 Jahre angepasst. Die Anpassungen sind der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Gebührendekret an Gemeindeversammlung beschlossen am: 27.05.2011
(In Rechtskraft erwachsen am 05.07.2011)

Der Gemeindeammann:
Markus Gabriel

Der Gemeindeschreiber:
Hans Stadler